

auch die Formalität der Anmeldung innerhalb der Frist von 15 Monaten erfüllt werden müßte und nach Ablauf der Frist der Urheberrechtsschutz nicht mehr erlangt werden konnte (so Goldbaum, ebenda Seite 217 ff.). Soweit mir bekannt geworden ist, entspricht die amerikanische Praxis der letzteren Auffassung, sodaß im vorliegenden Falle die Eintragung nicht mehr nachgeholt werden kann.

Die Anbringung des Copyrightvermerks seitens des Verlags verpflichtete diesen aber nicht, auch die Eintragungsfomalitäten innerhalb der erwähnten gesetzlichen Nachfrist nachzuholen, vielmehr muß auch in diesem Falle der Standpunkt festgehalten werden, daß der Erwerb des Copyrights zwar ein Recht des Verlags, nicht aber eine Verpflichtung dem Urheber gegenüber darstellt.

Der Verfasser kann demnach auch keine Schadenersatzansprüche gegen den Verlag daraus herleiten, daß das Copyright nicht erworben ist.

Er kann sich auch nicht zur Begründung von Schadenersatzansprüchen darauf berufen, daß er durch den Ausdruck des Copyrightvermerks seinerseits veranlaßt worden sei, nicht selbst die nötigen Schritte zur Erlangung dieses Schutzes zu tun, vielmehr wäre es seine Sache gewesen, wenn er auf diesen Schutz Wert legte, sich rechtzeitig beim Verlag nach dem Sachverhalt zu erkundigen.

Auf die weitere Frage, ob der Verfasser berechtigt gewesen sei, ein neues zweites Drama mit gleichem Inhalt und gleichem Titel zu verfassen wie das Verlagswerk, vermag ich einen bestimmten Bescheid ohne Kenntnis der beiden Werke nicht zu geben. Wenn es sich aber herausstellen sollte, daß das zweite Drama im Verhältnis zu dem Verlagswerk keine eigentümliche Schöpfung im Sinne von Lit.U.G. § 13 ist, so würde in der Vervielfältigung und Verbreitung dieses zweiten Dramas eine Verletzung des Verlagsrechts, das dem anfragenden Verlag an dem ersten Drama zusteht, liegen, und der Verlag würde berechtigt sein (vgl. Lit.U.G. § 9) wegen Nachdrucks gegen den Verfasser vorzugehen. Es handelt sich in diesem Falle nicht nur um einen unzulässigen Wettbewerb des Verfassers, sondern um eine Urheberrechtsverletzung, die den Verlag berechtigt, die weitere Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu untersagen.

Leipzig, den 20. Dezember 1929.

Dr. Hillig, Justizrat.

Auslegung eines Verlagsvertrags, insbesondere das Übersetzungsrecht betreffend.

Der anfragende Verlag hat vor Jahren über ein polnisches Gemisches Buch mit dem Verfasser einen Verlagsvertrag abgeschlossen, dessen § 4 lautet wie folgt:

»Sollte der Herr Verfasser durch länger als ein Jahr andauernde Krankheit verhindert sein, oder sich weigern, innerhalb der bestimmten Frist eine notwendig gewordene neue Auflage zu bearbeiten, so verliert er jeden Anspruch an das Werk, und die Verlagsbuchhandlung ist berechtigt, einem anderen Gelehrten die Bearbeitung zu übertragen. Die gleiche Berechtigung tritt nach dem Ableben des Herrn Verfassers ein.«

Über das Übersetzungsrecht enthält der Vertrag nichts. Der ursprüngliche Verfasser hat 10 Auflagen des Werkes bearbeitet. Er hat ferner über das Übersetzungsrecht unabhängig vom Verlag verfügt. Das Buch ist in verschiedene Sprachen, darunter auch ins Polnische übersetzt worden. Nach dem Ableben des ursprünglichen Verfassers, wie ich annehme, hat der Verlag einen anderen Gelehrten zunächst mit der Bearbeitung der 11. Auflage des Werkes betraut, diesem Gelehrten auch die Bearbeitung der 12. Auflage übertragen. Von dem Übersetzungsrecht ist auch in den Abmachungen mit dem neuen Bearbeiter nichts gesagt. Die Bearbeitung der 12. Auflage scheint eine sehr eingehende gewesen zu sein. Ich schließe dies aus dem mitgeteilten Satz des Auftragsbriefes folgenden Inhalts:

»Für die 12. Auflage sollen Sie durch keinerlei Bindungen gehindert sein, um die von Ihnen als notwendig bezeichnete Umarbeitung durchführen zu können.«

Ein polnischer Verlag, offensichtlich nicht derjenige, bei dem die frühere polnische Übersetzung erschienen ist, die der ursprüngliche Verfasser gestattet hat, fragt wegen der Übertragung des Übersetzungsrechts des Werkes in die polnische Sprache bei dem Originalverlag an.

Es werden folgende Fragen gestellt:

1. Kann das Übersetzungsrecht in die polnische Sprache zum zweiten Male und evtl. einer anderen Firma als derjenigen übergeben werden, welche die erste polnische Übersetzung verlegt hat?
2. Ist das Urheberrecht nach dem Tode des ursprünglichen Verfassers für die 11. und die folgenden Auflagen auf den anfragenden Verlag übergegangen?

3. Ist die Zustimmung des neuen Bearbeiters vor Vergebung des Übersetzungsrechts einzuholen?

4. Hat es einen Einfluß auf die Rechtslage, daß der anfragende Verlag den Bearbeiter an dem Erlös einer schwedischen Übersetzung bereits beteiligt hat?

Einleitend schicke ich folgendes voraus: Das Übersetzungsrecht gehört unter die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers (vgl. Lit.U.G. § 12 Abs. 2 Ziff. 1), die dem Urheber auch im Falle der Übertragung des Urheberrechts, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, verbleiben (vgl. Lit.U.G. § 14 Ziff. 1).

Da Vereinbarungen im vorliegenden Falle nicht getroffen sind, so ist das Übersetzungsrecht beim Urheber verblieben, selbst wenn man die Frage 2 mit Rücksicht auf die Fassung des § 4 des ursprünglichen Verlagsvertrags bejahen wollte und in dem Passus, daß der Verfasser in dem vorgesehenen Fall jeden Anspruch an das Werk verliert, eine Übertragung des Urheberrechts sieht. Denn die Rechtsprechung pflegt solche allgemeine Ausdrücke nicht dahin auszulegen, daß durch sie auch die in Lit.U.G. § 14 bezeichneten besonderen Befugnisse des Urhebers mit übertragen werden. Die Bestimmung soll auch offenbar nur den Zweck haben, den neuen Bearbeiter in die Lage zu setzen, die durch die Bearbeitung unvermeidliche Abänderung des ursprünglichen Werkes ohne Zustimmung des ersten Verfassers vorzunehmen.

Da in den Abmachungen mit dem neuen Bearbeiter auch nichts über das Übersetzungsrecht vereinbart ist, ist dieses Übersetzungsrecht beim Bearbeiter verblieben.

Zu Frage 1: Der Bearbeiter der neuen Auflage hat an dem Werke in der Gestalt, die er ihm verliehen hat, ein selbständiges Übersetzungsrecht, über das er allein zu verfügen berechtigt ist. Er wird an der Verfügung über dieses Recht nicht durch das Vorhandensein einer Übersetzung früherer Auflagen gehindert, vorausgesetzt, daß die neu veranstaltete Übersetzung eine selbständige, aus dem Original vorgenommene und nicht eine wenn auch nur teilweise Benutzung der älteren Übersetzung ist. Ist das letztere der Fall, so verletzt die neue Übersetzung das Urheberrecht des Übersetzers der alten Auflage.

Hat der Übersetzer der alten Auflage von deren Verfasser das ausschließliche Übersetzungsrecht erworben, so ist darin eine Übertragung der dem Urheber im Punkte der Übersetzung zustehenden urheberrechtlichen Befugnisse zu sehen. In diesem Falle beschränkt sich das Recht des Erwerbers nicht auf den urheberrechtlichen Schutz seiner Übersetzung, sondern es steht jeder Übersetzung entgegen, soweit die neue Auflage nicht eine eigentümliche Schöpfung ist. Der Art. 2 des Polnischen Urheberrechtsgesetzes vom 29. März 1926 verlangt für alle Umarbeitungen fremder Schöpfungen die Zustimmung des Urhebers, soweit nicht die nachgeschaffenen Werke die Merkmale selbständiger schöpferischer Kraft tragen. Die Bestimmung ist ähnlich der von Lit.U.G. § 13.

Artikel 23 des Polnischen Gesetzes spricht die Übertragbarkeit des Urheberrechts aus; jedoch verbleiben dem Urheber nach Art. 30 die abhängigen Urheberrechte, zu denen das Übersetzungsrecht gehört, es sei denn, daß in dem Übertragungsvertrage andere Bestimmungen getroffen sind. Die Rechtslage ist also ähnlich der in Lit.U.G. § 14.

Hieraus ergibt sich, daß einmal die genaue Kenntnis der Abmachungen notwendig ist, die der Urheber der ersten Auflagen mit dem Erwerber des Übersetzungsrechts getroffen hat, sodann aber auch eine Kenntnis des Inhalts der bearbeiteten Auflage und ihrer Beziehungen zu dem ursprünglichen Inhalt des Werkes in der Gestalt der früheren Auflagen.

Zu Frage 2: Das Urheberrecht an der 11. und an den etwa folgenden Auflagen ist nicht auf den Verleger übergegangen, selbst wenn man in § 4 des Verlagsvertrags eine Übertragung des Urheberrechts sehen will. Denn der § 4 des mit dem alten Verfasser abgeschlossenen Verlagsvertrags schafft nur Rechte zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien, nicht mit dem Bearbeiter neuer Auflagen, der an seiner Arbeit, soweit sie ein Werk der Literatur darstellt, ein selbständiges Urheberrecht erwirbt, wenn es sich auch nur auf die Teile des Werkes bezieht, denen er neue Gestalt durch seine Arbeit gegeben hat. Über ein solches Werk kann dann eben nur im beiderseitigen Einverständnis des Originalverfassers bzw. des Rechtsnachfolgers, insbesondere des Verlegers und des Bearbeiters verfügt werden (vgl. Allfeld, Urheberrecht, II. Aufl. Bem. 3 Abs. 2 zu § 6).

Aus den vorliegenden Mitteilungen ergibt sich nicht eine Übertragung des Urheberrechts des Bearbeiters auf den Verleger. Auch bei einem Werkvertrag verbleibt das Urheberrecht beim Urheber. Eine Übertragungspflicht des Verfassers ist nur bei untergeordneten Arbeiten anzunehmen, die in der Bearbeitung eines wissenschaftlichen Werkes nicht zu erblicken sind.